



Leitfaden für Posaunenchöre Bläserproben / Bläserereinsätze

Stand: 16.10.2020

	Bläserprobe*	Gottesdienst*	Veranstaltung**
Musizieren erlaubt	Ja, ggf. Einschränkung durch Pandemiestufe (7-Tage-Inzidenz) beachten		
Höchstzahl (Bläser)	Im Freien: Unbegrenzt (Mindestabstände beachten) Innenraum: Abhängig von Raumgröße und -höhe		Bläser: Unbegrenzt Besucher: s.u.
Mindestabstände (auch im Freien)	2m beim Musizieren sonst 1,5m	2m zueinander 5m zur Gemeinde	1,5m zueinander
Musizierdauer	Im Freien: Unbegrenzt Innenraum: 30-45 Min.	Begrenzung des Godi auf 30 Minuten empfohlen	Keine Begrenzung
Mund-Nasen-Schutz	Im Freien: Nein Innenraum: Empfohlen		Gemäß CoronaVO
Reinigung / „Abwasser“	Im Freien: Nein Innenraum: Ja / verschlossener Behälter mit Einwegtuch		
Dokumentation der Anwesenheit	Ja, in geeigneter Form	Ja (Veranstalter), falls im Godi gesungen wird	Ja (Veranstalter)
Schriftliches Schutzkonzept	Im Freien: Ja, wenn dort regelmäßig geprobt wird Innenraum: Ja	Ja (Veranstalter)	

Siehe auch: <https://www.posaunenarbeit.de/faq-corona.html> und <https://www.posaunenchoere-pforzheim.de/coronavo/>

Bemerkungen:

* siehe **Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusik**. Arbeit (Stand: 14.9.20) bzw. **Schutzkonzept** für die Feier von evang. **Gottesdiensten** in der Evang. Kirche in Baden während der Corona-Pandemie (Stand 6.10.20) sowie **CoronaVO religiöse Veranstaltungen...** (Stand: 15.10.2020)

Die **max. Bläserzahl** hängt ab von der **Raumgröße und Pandemiestufe** (landesweiten 7-Tage-Inzidenz)

Beispiel 1: Bei 100m² Grundfläche und 4,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 10m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 2: Bei 120m² Grundfläche und 3,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 12m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 3: Bei 140m² Grundfläche und 3,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 14m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 4: Bei 160m² Grundfläche und 2,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 16m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Hinweis 1: Details zur Ermittlung siehe auch „Anlage 2 – Muster für ein Schriftliches Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit.“

Hinweis 2: Die lichte Raumhöhe ist die nutzbare Höhe eines Raums.

In Innenräumen gilt:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten, in jeder Pause intensive Querlüften erforderlich
- Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens.

** **Auszug aus der CoronaVO der Landesregierung in der Fassung vom 9. Oktober 2020**

§9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

§10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen.

(3) Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(6) **Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift** ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen.